

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 24. April 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 54.) Kirchliche Veranstaltungen in kirchlichen Gemeindehäusern. — (Nr. 55.) Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 23. März 1936. — (Nr. 56.) Kirchensteuererhebung 1936. — (Nr. 57.) Finanzgebarung der Kirchengemeinden im Rechnungsjahre 1936. — (Nr. 58.) Beschlagnahme kirchlicher Dienstgebäude gemäß staatlicher Anordnung auf Grund einer Befanntgabe lediglich im Mundfunk und in der Presse. — (Nr. 59.) Pachtzinsregelung 19 5/36. — (Nr. 60.) Gebühren-erhebung bei der Ausstellung kirchlicher Urkunden für Wehrmachtsangehörige — (Nr. 61.) Musikalische Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst. — (Nr. 62.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 63.) Palästina-jahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (Deutsches Evangelisches Palästinainstitut) zu Jerusalem. — (Nr. 64.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 65.) Familienforschung. — (Nr. 66.) Pfarrkonvente 1936. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1936.

(Nr. 54.) Kirchliche Veranstaltungen in kirchlichen Gemeindehäusern.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten werden seitens der Geheimen Staatspolizei künftig die kirchlichen Gemeindehäuser nicht mehr als „profane Gebäude“ angesehen, sondern wie die Kirchengebäude behandelt. Danach werden Verbote von rein kirchlich-religiösen Versammlungen in kircheneigenen Räumen mit der Begründung als Versammlung „kirchlich-konfessionellen Charakters in profanen Gebäuden“ nicht mehr erfolgen.

Wir geben den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden unserer Kirchenprovinz hiervon mit dem Bemerken Kenntnis, daß seitens des Reichs- und Landeskirchenausschusses Schritte zur Herbeiführung einer weiteren Milderung der Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 7. Dezember 1934 unternommen sind.

gez. D. Wahn.

Tab. VI. Nr. 1554.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 16. April 1936.

(Nr. 55.) Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 23. März 1936.

Infolge von Personalveränderungen bei den kirchlichen Behörden ist eine Umbildung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erforderlich geworden. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsammlung S. 39) wird deshalb im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und bei den Evangelischen Konsistorien in der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union sowie bei den Landeskirchenämtern in Hannover und Kiel werden aus den in der Anlage aufgeführten Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung gebildet.

§ 2.

Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erfolgen künftig ausschließlich durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
gez. Kerrl.

Finanzabteilungen

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin:

Vorsitzender: Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Dr. Werner,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Walter Koch,
Mitglieder: Oberkonsistorialräte Dr. Duste, Dr. Engelmann, Konsistorialrat Dr. Beneke;

beim Evangelischen Konsistorium in Berlin:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Kapmund,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Dr. von Arnim,
Mitglieder: Konsistorialräte Görs, Dr. Sellmann;

beim Evangelischen Konsistorium in Königsberg:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Dr. Troeger,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Voerke,
Mitglied: Konsistorialassessor Otto;

beim Evangelischen Konsistorium in Stettin:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident D. Wahn,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Zahnz,
Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Dreyer, Krüger-Wittmack;

beim Evangelischen Konsistorium in Breslau:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Fürle,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Kedlich,
Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Sternsdorff, Dr. Granzow, Dr. Kracker von Schwarzenfeldt;

beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Dr. Freydorff,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Dr. Siebert,
Mitglieder: Konsistorialrat Schulz, Konsistorialassessor Dr. Dalhoff;

beim Evangelischen Konsistorium in Münster:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Thümmel,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Kupsch,
Mitglied: Konsistorialrat Dr. Kröger;

beim Evangelischen Konsistorium in Düsseldorf:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Jung,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Spieß,
Mitglied: Konsistorialrat Franke;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover:

Vorsitzender: Präsident des Landeskirchenamts Schnelle,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Landeskirchenrat Dr. Wagenmann;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel:

Vorsitzender: Vizepäsident Dr. Kinder,
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Carstensen,
Mitglied: Konsistorialrat Bührke.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. April 1936.

(Nr. 56.) Kirchensteuerhebung 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
G. I. 1400/36.

Berlin W 8, den 7. April 1936.

Schnellbrief.

Mit Bezug auf die kommissarische Verhandlung über den Erlaß der preussischen Kirchensteuernovelle vom 17. März 1936 teile ich den kirchlichen Behörden mit, daß die Verhandlungen über den Gesetzentwurf und über die Erste Durchführungsverordnung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Ich empfehle daher, für das Vierteljahr April bis Juni 1936 auf Grund der Bestimmungen des Kap. XVI § 2 der Preussischen Notverordnung vom 14. März 1932 — G. S. S. 130 — und der entsprechenden kirchlichen Vorschriften Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu erheben und die hierzu etwa noch erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen. Zu den Beschlüssen erteile ich schon jetzt die staatsaufsichtliche Genehmigung.

Im Auftrage:
gez. Stahn.

1. An die kirchlichen Behörden in Preußen und die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.
2. An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Vorstehende Abschrift geben wir hiermit gemäß Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 7. April 1936 — E D I 6674 — bekannt. In diesem Erlaß wird noch folgendes hervorgehoben:

Gemäß Kap. XVI § 2 der Verordnung vom 14. März 1932 — G. S. S. 130 — hat auch die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union f. Zt. beschlossen, daß die Kirchensteuerpflichtigen ihres Bereichs Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten haben (vgl. die Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 18. Mai 1932 — G. S. S. 195 —). Wir ersuchen deshalb die Gemeindefkirchenräte, Presbyterien usw., umgehend Beschlüsse über die Höhe und die Zahlungstermine zu fassen, soweit nicht entsprechende Bestimmungen schon durch den vorjährigen Kirchensteuerbeschluß getroffen sind. In den Beschlüssen ist festzustellen, daß für das Vierteljahr April bis Juni 1936 Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ der für 1935 geschuldeten Kirchensteuer zu erheben sind. Wo die Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter oder die politischen Gemeinden erfolgt, werden die Zahlungstermine nach Benehmen mit diesen Stellen festzusetzen sein.

Entsprechend dem Vermerk im Schnellbrief über die staatsaufsichtliche Genehmigung hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in dem vorbezeichneten Erlaß angeordnet, daß mit der Bekanntgabe des Schnellbriefs und der ergänzenden Weisungen zugleich auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung, soweit notwendig, als erteilt gilt.

Für die praktische Durchführung des oben abgedruckten Ministerialerlasses hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat mit Erlaß vom 14. April 1936 — E D I 6692 — noch folgende Hinweise gegeben:

I.

Vorauszahlungsbeschlüsse.

Sind die Steuerpflichtigen bis jetzt zur Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1936 nicht aufgefordert worden, so sind unverzüglich Beschlüsse zu fassen über die Erhebung einer Vorauszahlung auf die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 (Muster eines Beschlusses siehe unter II.). Die Kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung zu diesen Beschlüssen ist, soweit erforderlich, durch die Erlasse des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. April 1936 — G I 1400/36 — und der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 7. April 1936 — E D I 6674/36 — generell erteilt, so daß es der Einholung einer besonderen aufsichtlichen Genehmigung eines solchen Beschlusses nicht bedarf.

II.

Muster eines Beschlusses über die Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen.

- a) Wenn von den Steuerpflichtigen bisher Kirchensteuervorauszahlungen für 1936 nicht angefordert worden sind:

„Der Gemeindefkirchenrat hat infolge zu erwartender Änderung des Kirchensteuerrechts in seiner Sitzung vom beschlossen, eine Vorauszahlung auf die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 in Höhe von $\frac{1}{4}$ der veranlagten Kirchensteuer 1935 (zuzügl. Kirchgeld) zu erheben. Der Betrag ist für die zur Einkommensteuer Veranlagten am 1936,
für die Lohnsteuerpflichtigen am 1936,
für die übrigen Kirchensteuer- und Kirchgeldpflichtigen am 1936 fällig.“

- b) Wenn die zur Einkommensteuer Veranlagten für 1936 bereits zur Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen aufgefordert worden sind:

Falls bereits im Kirchensteuerbeschuß 1935 oder in anderer Weise über die Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen durch die zur Einkommensteuer Veranlagten (Einkommensteuer-Vorauszahler) Bestimmung getroffen worden ist, wird der Beschluß zu IIa zweckmäßig etwa wie folgt zu ergänzen sein:

„Der Beschluß des Gemeindefkirchenrats vom 1935, nach dem die zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen an den in die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1936 fallenden Zahlungsterminen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1936 zu leisten haben, wird hierdurch nicht berührt.“

Im Falle II b sind daher Aufforderungen zur Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen nach beiliegendem Muster — soweit nicht ortsüblich anders verfahren wird — nur an die nicht zur Einkommensteuer Veranlagten zu richten. An die zur Einkommensteuer Veranlagten (Einkommensteuer-Vorauszahler) braucht eine besondere Aufforderung zur Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen nicht gerichtet zu werden, wenn diese Steuerpflichtigen bereits im Kirchensteuerbescheid 1935 hierzu aufgefordert worden sind. Evtl. kann im späteren Kirchensteuerbescheid 1936 darauf hingewiesen werden, daß durch die geleisteten Vorauszahlungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 die Kirchensteuer für diesen Zeitraum endgültig abgegolten ist.

III.

Technische Durchführung.

Die Gemeindefkirchenräte (Parochialverbandsvorstände usw.) werden sich, wo die Finanzämter oder die politischen Gemeinden die Kirchensteuer einziehen, mit diesen wegen der technischen Durchführung der Erhebung der Kirchensteuervorauszahlungen unverzüglich in Verbindung zu setzen haben.

Aus Ersparnisgründen werden die Vorauszahlungsbeträge der Lohnsteuerpflichtigen zweckmäßig in die Hebelisten (Kirchensteuersollbücher, Kirchensteuersollkartei usw.) für das Rechnungsjahr 1935 eingetragen. Es ist zu erwarten, daß die angeforderten Vorauszahlungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 durch nachfolgende gesetzliche Bestimmung zur endgültigen Kirchensteuer für den bezeichneten Zeitraum erklärt werden.

Die Gemeindefkirchenräte werden rechtzeitig Vorkehrung zu treffen haben, daß die Vorauszahlungsbescheide nur an solche Steuerpflichtigen ergehen, die für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 kirchensteuerpflichtig sind. Insbesondere muß verordnet werden, daß die Vorauszahlungsbescheide an Personen verandt werden, die zwar 1935 zur Kirchensteuer veranlagt worden sind, deren Kirchensteuer aber infolge Nichtzugehörigkeit zur evangelischen Kirche, Verzuges, Todes usw. ganz oder zum Teil in Abgang gestellt worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Rechnungsjahres 1935 zugezogen und infolgedessen nur für einen Teil des Rechnungsjahres 1935 zur Kirchensteuer veranlagt worden sind, ist als Vorauszahlung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 der von der Zugangsgemeinde für einen Zeitraum von 3 Monaten des Rechnungsjahres 1935 errechnete Kirchensteuerbetrag (zuzüglich Kirchgeld) anzufordern.

Bei zugezogenen Steuerpflichtigen, die von der Kirchengemeinde zur Kirchensteuer 1935 nicht veranlagt worden sind, ist die von der bisherigen Wohnsitzkirchengemeinde veranlagte Kirchensteuer 1935 zu ermitteln, oder, falls dies nicht möglich ist, zu schätzen. Bei Festsetzung der zu leistenden Kirchensteuervorauszahlungen ist der Unterschied der Kirchensteuerhundertsätze in der bisherigen und der neuen Wohnsitzkirchengemeinde zu berücksichtigen.

Von Gemeindegliedern, die 1936 kirchensteuerpflichtig werden, zur Kirchensteuer 1935 aber nicht veranlagt worden sind, kann eine Kirchensteuervorauszahlung auf Grund der Kirchensteuer 1935 nicht angefordert werden. Es bleibt den Gemeinden im Interesse gleichmäßiger Belastung der Gemeindeglieder überlassen, in diesen Fällen ein Kirchgeld zu erheben.

Ein Muster für einen Kirchensteuer-Vorauszahlungsbescheid für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 liegt der heutigen Ausgabe des Amtsblattes bei.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die hiernach erforderlichen Maßnahmen der Gemeindefürsorge, Presbyterien usw. umgehend zu veranlassen und zu überwachen.

Die nach den maßgebenden Bestimmungen vorgesehene Aufstellung der Voranschläge zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres wird durch die geplante Neuordnung nicht berührt, sie ist daher, falls noch nicht geschehen, wie üblich sofort in die Wege zu leiten.

Lgb. I Nr. 3071.

1 Beilage

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1936.

(Nr. 57.) Finanzgebarung der Kirchengemeinden im Rechnungsjahre 1936.

Auch für das neue Haushaltsjahr sind die in unserer Verfügung vom 4. Juni 1935 — Lgb. I F Nr. 3006 — (Kirchl. Amtsbl. 1935 Seite 97, 98) aufgestellten Richtlinien unbedingt zu beachten.

Die Kreisynodalvorstände, denen die unmittelbare Überwachung der Finanzgebarung obliegt, machen wir im übrigen aufmerksam auf den in Nr. 6 des Ministerialblattes des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1936 (Seite 199 ff.) abgedruckten Runderlaß über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Januar 1936. Aus diesem Erlaß heben wir (auszugsweise) zur sinngemäßen Anwendung für die Kirchengemeinden folgendes hervor:

Es besteht ganz allgemein auch weiterhin der Zwang zu äußerster Sparsamkeit. Alle Ersparnismöglichkeiten müssen nach wie vor ausgenutzt und alle Ausgaben auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Ausgabeerhöhungen sind grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, daß im Einzelfall ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Die gleiche Zurückhaltung ist bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben zu üben, auch wenn es sich dabei zunächst nur um bescheidene Beträge handelt. Nur durch eiserne Sparsamkeit auch bei kleinen Ausgabeansätzen ist der Haushaltsausgleich und darüber hinaus seine dauerhafte Sicherung zu erreichen. Im übrigen ist für alle Gemeinden (G.B.), die dazu in der Lage sind, im Rechnungsjahre 1936 das oberste finanzpolitische Gebot:

Rücklagenbildung und zusätzliche Schuldentilgung.

Beide Maßnahmen dienen in besonderem Maße der inneren finanziellen Gesundung der Gemeinden (G.B.); sie sollen aber auch dazu beitragen, den Kapital- und Geldmarkt für die durch den Aufbau unserer Wehrmacht bedingten erhöhten Anforderungen des Reichs freizumachen und zu stärken. Es muß deshalb Ehrenpflicht der Gemeinden (G.B.) sein, durch weitgehenden Verzicht auf Inanspruchnahme neuer und durch verstärkte Rückzahlung alter Kredite die Ziele der Reichsführung wirksam zu fördern.

1. Rücklagenbildung.

Alle Mittel, die durch Zurückhaltung der Ausgaben, durch Ersparnisse und durch Mehreinnahmen verfügbar werden, sind danach in erster Linie zur Rücklagenbildung zu verwenden.

a) Betriebsmittelrücklage.

Sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherzustellen. Um diesen Zweck zu erfüllen, soll in ihr allmählich ein Betrag angesammelt werden, der etwa einem Zwölftel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht.

b) Allgemeine Ausgleichsrücklage.

Sie ist dazu bestimmt, allzu große Schwankungen in der Belastung der Einwohner auch bei einer Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage zu verhindern.

c) Bürgschaftssicherungsrücklage.

Diese kommt für die Kirchengemeinden nicht in Frage.

d) Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

Sie sollen den Ersatz oder die Erweiterung solcher Vermögensgegenstände sicherstellen, die nach Alter, Verbrauch und sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen. Die Höhe der jährlichen Ansammlungsbeträge hat sich daher nach der maßlichen Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung der Vermögensgegenstände bzw. nach dem voraussichtlichen Erweiterungsbedarf in den kommenden Jahren zu richten. Die Ansammlung dieser Rücklagen ist um so dringlicher, als die Gemeinden (GW.) aus den vorstehend bereits genannten Gründen in den nächsten Jahren nicht mehr damit rechnen können, die für Erneuerungen und Erweiterungen benötigten Mittel dem Kapitalmarkt zu entnehmen. Kreditanträge der Gemeinden (GW.) werden daher nur noch in den seltensten Fällen genehmigt werden.

Eine Zuführung von Mitteln zu den Rücklagen darf nur insoweit ausgesetzt werden, als trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und sparsamster Ausgabenwirtschaft ein Haushaltsausgleich noch nicht zu erzielen ist. Daraus folgt andererseits, daß grundsätzlich Steuern, Gebühren und Beiträge erst dann gesenkt werden dürfen, wenn die vorgesehene Rücklagen in der erforderlichen Höhe gebildet sind, es sei denn, daß die Steuern usw. im Einzelfalle übermäßig angespannt sind. Nur kleinere ländliche Gemeinden dürfen von der Ansammlung einer allgemeinen Ausgleichsrücklage bei besonders einfach gelagerten Verhältnissen auch von der Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage absehen.

Die Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt sind. Mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage ist ihre Verwendung nur nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig.

2. Verstärkte Schuldentilgung.

Gemeinden (GW.), deren Haushaltslage sich so günstig entwickelt hat, daß sie bereits ausreichende Rücklagen im Sinne der Richtlinien der Ziff. 1 ansammeln konnten, haben die dann noch verfügbaren Mittel in weitestem Umfange zur zusätzlichen Schuldentilgung (über die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Tilgung hinaus) einzusetzen.

Eingemäß zu beachten ist namentlich auch die Schlußbestimmung unter Abschnitt C Ziffer 6 des genannten Ministerialerlasses, wo es heißt:

Beitragsleistungen an Vereine, Stiftungen und sonstige Organisationen.

Seit geraumer Zeit ist die Beobachtung zu machen, daß Vereine, Stiftungen, Organisationen und Einrichtungen der verschiedensten Art zur Finanzierung ihrer Zwecke und Ziele in ständig zunehmendem Maße auf Beiträge und Zuschüsse der Gemeinden (GW.) zurückgreifen. Vielfach beruht überhaupt ihre Lebensfähigkeit nur auf den mit mehr oder weniger großem Nachdruck aus den Gemeinden (GW.) herausgeholtten öffentlichen Mitteln. So nützlich und bedeutsam auch die Aufgaben und Ziele sein mögen, die die meisten dieser Organisationen verfolgen, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß die von ihnen geforderten Beiträge, auch wenn sie für sich allein betrachtet, nicht besonders ins Gewicht fallen mögen, in ihrer Gesamtheit für die Gemeinden (GW.) eine auf die Dauer nicht mehr vertretbare Belastung bedeuten. Bei der Notwendigkeit, die öffentliche Finanzwirtschaft planmäßig für bestimmte große Ziele einzusetzen, haben daher alle Gemeinden (GW.) auch in dieser Hinsicht die allergrößte Sparsamkeit und Zurückhaltung zu üben.

Egb. I Nr. 516.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1936.

(Nr. 58.) Beflaggung kirchlicher Dienstgebäude gemäß staatlicher Anordnung auf Grund einer Bekanntgabe lediglich im Rundfunk und in der Presse.

Im Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 8. Juni 1935 — Kirchl. Amtsbl. 1935 S. 127 — ist bekanntgegeben (unter II Ziffer 1 am Ende), daß die von ihm aus besonderen Anlässen angeordnete Beflaggung der Dienstgebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts „in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben wird“.

Da oft für das Ev. Konsistorium keine zeitliche Möglichkeit besteht, die Gemeindefkirchenräte auf das Flaggen aus besonderem Anlaß hinzuweisen, ersuchen wir die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte, den durch Rundfunk und Presse bekanntgegebenen Anordnungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über die Beslagung der Dienstgebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts aus besonderen Anlässen ohne einen weiteren Hinweis unsererseits zu entsprechen.

Zur Vermeidung von Weiterungen machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß ohne besondere Anordnung die kirchlichen Gebäude an folgenden Tagen zu beslaggen sind:

1. am Neujahrstage,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmaß —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

Lgb. IV. Nr. 3234.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1936.

(Nr. 59.) Pachtzinsregelung 1935/36.

Pachtzinsregelung 1935/36,

RdErl. d. RuPrMfEuL. vom 7. 12. 1935 — VII/IV G 11287 —.

In meinem Runderlaß vom 11. 12. 1934 — II Pr. 12041 — / III R über die Pachtzinsregelung 1934/35 habe ich ausgeführt, daß es das Ziel der Domänenverwaltung sein müsse, bei fortschreitender Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse einen Abbau der allgemeinen Vergünstigungen und damit wieder eine für Verpächter und Pächter in gleicher Weise wünschenswerte feste Vertragspacht zu erreichen.

Nachdem sich im verflossenen Jahr eine weitere Festigung der landwirtschaftlichen Betriebe und eine günstige Entwicklung, insbesondere bei den Preisen in der Viehwirtschaft, durchgesetzt hat, halte ich den Zeitpunkt für gekommen, die bisher bei der Zahlung des vertragmäßigen Pachtzinses gegebenen allgemeinen Vergünstigungen grundsätzlich wegfällen zu lassen und ab 1. Juli 1935 die volle vertragliche Grundpacht zu fordern. Damit wird auf der einen Seite erreicht, daß die Domänenverwaltung als Verpächterin die ihr zukommende und gleichbleibende Pacht erhält, auf die sie im Interesse der Staatsfinanzen Wert legen muß und auf der anderen Seite, daß der Pächter die ihm obliegende Pachtzinsverpflichtung für die Zukunft in seinen Betriebsplänen als feste und regelmäßige Ausgabe einsehen kann.

Wie im Vorjahre, so bin ich auch für das Pachtjahr 1935/36 bereit, den Betrieben, die durch Dürre oder Unwetter in eine Notlage geraten sind, nach Möglichkeit zu helfen.

Für die Zahlung des Pachtzinses im Pachtjahre 1935/36 bestimme ich daher folgendes:

A. Domänenpachten.

I. Grundsätzliche Regelung.

Für die Zahlung der Pacht sind grundsätzlich die mit den Pächtern vereinbarten Grund- oder Festpachten maßgebend. Sie sind in der vollen Höhe zu entrichten. Dies gilt ohne Unterschied für alle Alt- und Neupächter, auch für die im Osthilfegebiet entschuldeten Domänen und für die vorwiegend bäuerlichen Veredelungswirtschaften. ...

Soweit bei entschuldeten Domänen im Osthilfegebiet ein Wegfall der allgemeinen Vergünstigungen vereinbarungsgemäß nur im Einvernehmen mit der Landstelle möglich ist, gilt der Grundsatz, daß die volle Vertragspacht zu zahlen ist, in gleicher Weise. Indessen bleibt Prüfung im Einzelfalle vorbehalten, wenn die Zahlung der vollen Grundpacht von der Landstelle in besonderen Fällen nicht für tragbar gehalten werden sollte. Ich werde die Landstellen entsprechend unterrichten. Ergibt sich hiernach, daß ausnahmsweise die Zahlung der vollen Grundpacht für 1935/1936 noch nicht trag-

bar ist, so ermächtige ich Sie, nach strenger Prüfung der Wirtschaftslage und bei Berücksichtigung auch des sonstigen Vermögens des Pächters in eigener Verantwortung bis 12 $\frac{1}{2}$ v. H. der vertraglich vereinbarten Grundpacht nachzulassen. Über diese Fälle ist mir bis zum 1. März 1936 nachrichtlich Vortrag zu halten, und zwar in Form eines Sammelberichts, der Namen der Domänen, Höhe des Nachlasses und kurze Angaben über die Gründe für den Nachlaß enthält.

Genügt ein Nachlaß bis 12 $\frac{1}{2}$ v. H. nicht, um die gewünschte und notwendige Entlastung des Betriebes zu erreichen, so ist mir nach Verhandlung mit der Landstelle für jeden einzelnen Fall unter Darlegung der Wirtschaftsverhältnisse zu berichten, weshalb und in welchem Ausmaße durch Stundung oder Nachlaß weiteres Entgegenkommen gewährt werden soll. ...

V. Regelung der Pachtzinszahlung bei Domänenbetrieben im Entschuldungsverfahren.

Für Betriebe, über die das Entschuldungsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz in Verbindung mit der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 eröffnet ist, bleibt die endgültige Regelung des Pachtzinses dem Verfahren vorbehalten. Bis dahin ist der bisherige, vertragsmäßig bestimmte Pachtzins in voller Höhe zu fordern, falls nicht eine vorläufige anderweite Regelung durch Vereinbarung mit der Entschuldungsstelle oder nach Art. 25 der Verordnung vom 12. März 1935 erfolgt.

B. Streuparzellenpachten.

Für die Regelung der Streuparzellenpachten gelten unverändert die für das Pachtjahr 1934/35 im Runderlaß vom 11. 12. 1934 (LwMBl. S. 821) gegebenen Richtlinien, nach denen die Bestimmung des Pachtzinses Ihrem Ermessen überlassen bleibt. Hierbei ist die weitere Besserung der allgemeinen landwirtschaftlichen Lage ausreichend zu berücksichtigen.

Bei Dürre- oder Unwetterschäden wird durch Stundung oder nötigenfalls teilweisen Nachlaß der vereinbarten Pacht für dieses Pachtjahr zu helfen sein. Im Interesse der Staatsfinanzen erlaube ich indessen, in solchen Fällen die Wirtschaftslage auch hier besonders eingehend zu prüfen. Ich überlasse Ihnen die selbständige Entscheidung.

Ich ersuche, nach den vorstehenden Weisungen sofort das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere alle Pächter aufzufordern, daß sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen. Etwaige Rückstände aus dem verflossenen oder laufenden Pachtjahr sind möglichst bald zur Staatskasse einzuziehen.

Die Feststellungen aus der vergangenen Zeit haben mir gezeigt, daß die Pächter in den letzten beiden Jahren sich mit Erfolg bemüht haben, ihren Verpflichtungen pünktlicher und besser nachzukommen als früher. Ich erwarte, daß sie, ihrer Verantwortung bewußt, auch in Zukunft bestrebt bleiben, ihre besonderen Pflichten gegenüber dem Staate restlos zu erfüllen.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft geben wir hiermit den Herren Geistlichen auszugsweise zur Nachachtung in vorkommenden Pachtfällen bekannt.

Auf den mittels unserer Verfügung vom 18. November 1933 — Lgb. IV Nr. 3816 — im Kirchl. Amtsbl. 1933 S. 225/226 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Oktober 1933 — II 10 369 — nehmen wir Bezug. Die Ausführungen des Herrn Ministers gelten wie die Domänenpachtbetriebe so auch für die Pächter der kirchlichen Institute. Auch diese, die Pächter der kirchlichen Institute, haben eine Verpflichtung gegenüber einer großen Gemeinschaft, wobei auch zu beachten ist, daß den Pächtern von Pfarr- und Kantoratsland wesentliche Vorteile aus der Befreiung von der preussischen Grundvermögenssteuer, von Kommunallasten und Kirchenhufenabgaben erwachsen.

Lgb. VI. Nr. 3242.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1936.

(Nr. 60.) **Gebührenerhebung bei der Ausstellung kirchlicher Urkunden für Wehrmachtangehörige.**

Im Nachgang zu unserer Amtsblattverfügung vom 2. März 1936 — K. 301 — Kirchl. Amtsbl. 1936, S. 35 f., geben wir den Kirchenbuchführern noch bekannt, daß hinsichtlich der Zah-

lung von Gebühren zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung kein Unterschied zwischen Wehrpflichtigen und Wehrmachtangehörigen besteht. Auch für Angehörige der Landespolizei besteht keine besondere Anordnung, die sie von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die von der zuständigen Dienststelle abgegebene Bescheinigung, daß der Nachweis der Deutschblütigkeit durch Vorlegung der verlangten Urkunden „im amtlichen Interesse“ oder „zu amtlichen Zwecken“ erbracht werden muß, kann somit die kostenfreie Ausfertigung noch nicht begründen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern ist auch der Ansicht beigetreten, daß ein Angehöriger der Wehrmacht auch für den Fall, daß er neben seinen Gebühren sonstiges Einkommen nicht bezieht, in der Regel in der Lage sein wird, die Kosten für die Ausfertigung einer oder auch von 2—3 Urkunden zu tragen.

gez. D. W a h n.

Egb. K Nr. 355.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1936.

(Nr. 61.) Musikalische Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst.

Wir haben Veranlassung, die Herren Geistlichen auf die Durchführung unserer Verfügung vom 3. Oktober 1935, Kirchl. Amtsbl. 1935 Nr. 18 Seite 173, hinzuweisen.

Die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter ersuchen wir, in Abänderung der Bestimmungen des letzten Absatzes der genannten Verfügung die bis zum 15. Juli 1936 zu erstattenden Berichte nicht als Anlage zu den Nachweisungen über den kirchlichen Unterricht, sondern auf besonderem Bogen unmittelbar zu erstatten.

Egb. VI Nr. 1550.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1936.

(Nr. 62.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf das in Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam. Es kommt für Pfarrer- und Beamtentöchter in Frage, die sich zwecks Berufsausbildung in Berlin aufhalten. Pensionspreis für Wohnung, volle Verpflegung und Heizung für Einzelzimmer 75 RM, für einen Platz im Doppelzimmer 65 RM monatlich. Ohne Verpflegung kosten die Zimmer 30 bzw. 25 RM monatlich. Ferienabzug 10 RM für die volle Woche. Die Kosten für die Beleuchtung der Zimmer werden auf die Inassen umgelegt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Hausdame, Frau Pfarrer Waldow, Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, zu richten.

Egb. VI Nr. 1548.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1936.

(Nr. 63.) Palästinajahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (Deutsches Evangelisches Palästinainstitut) zu Jerusalem. 31. Jahrgang. 1935.

Das Palästinajahrbuch soll die Forschungsarbeit des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem durch gemeinverständliche Darstellung der gewonnenen Ergebnisse zur Erweiterung des Verständnisses für das Land der Bibel und zur Vertiefung der Kenntnis seiner Natur und Geschichte nutzbar machen. Demgemäß bringt es außer den alljährlichen Berichten über die Tätigkeit des Instituts in jedem Band eine Anzahl von Originalbeiträgen der Institutsmitglieder aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, der Archäologie und Geschichte Palästinas unter besonderer Berücksichtigung des biblischen und kirchlichen Altertums.

Nach Form und Inhalt wendet sich das Palästinajahrbuch nicht nur an den engen Kreis der Spezialforscher, denen es längst unentbehrlich geworden ist, sondern an alle, die einen lebendigen Einblick in die natürlichen Untergründe und in die geschichtlichen Zusammenhänge der Welt der Bibel gewinnen möchten. Insbesondere die Pfarrer und Lehrer können aus ihm vielseitige Anregung für ihre Arbeit in Kirche, Schule und Gemeinde schöpfen und sollten deshalb seine Anschaffung für die Pfarr- und Schulbibliotheken nicht versäumen. Aber auch den Laien wird es eine immer neue Berührung mit dem Boden der Bibel vermitteln.

Inhalt des neuen 31. Jahrganges: Alt, Das Institut im Jahre 1934 — Noth, Bethel und Ai — Elliger, Die dreißig Helden Davids — Galling, Assyrische Präfekten in Geser — Alt, Zur Geschichte der Grenze zwischen Judäa und Samaria.

Preis kartoniert 4 RM, in Ganzleinen 5,25 RM.

Die noch vorhandenen Jahrgänge IV bis XVI und XVIII bis XXX des Palästinajahrbuches werden an neu hinzutretende Besteller bei gleichzeitigem Bezuge zum ermäßigten Gesamtpreis von RM 66,70 statt RM 84,35 geheftet abgegeben.

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, an die auch die Zahlung des Betrages zu leisten ist. (Postcheckkonto Berlin Nr. 540.)

Der Übernahme der Anschaffungskosten auf bereite Mittel der Kirchen- oder Kreissynodalkassen stehen Bedenken nicht entgegen.

Egb. VI Nr. 1404.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. April 1936.

(Nr. 64.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 23. bis 25. März 1936 bestanden die Pfarramtskandidaten:

1. Werner Baerwaldt aus Köslin
2. Dietrich Bate aus Groß Borkenhagen
3. Edmund Daus aus Hohenlimburg
4. Fritz Graumann aus Freiburg
5. Theodor Jaekel aus Bussow
6. Günther Knaak aus Anklam
7. Willi Handke aus Nörenberg
8. Rudolf Kriebel aus Frankenstein
9. Christlieb Meyer aus Köslin
10. Günther Stubenrauch aus Cammin (Pom.)
11. Helmut Scholz aus Rengersdorf
12. Manfred Wackernagel aus Speck
13. Siegfried Trenkler aus Altwiek
14. Rudolf Schulze aus Altdamm
15. Walter Wegener aus Stettin
16. Heinrich Lic. Greeven aus Thorn

Die 1. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 25. bis 27. März 1936 bestanden die Kandidaten:

1. Hermann Albrecht aus See (Oberlausitz)
2. Werner Braun aus Stettin
3. Dietrich Feist aus Medow
4. Heinrich Feigel aus Ürdingen
5. Gerhard Fraedrich aus Prillwitz
6. Hans Kleinschmidt aus Volkmaritz
7. Arno Kopisch aus Poost
8. Gerhard Kurz aus Berlin
9. Gerhard Maspfuhl aus Stettin
10. Werner Müller aus Stettin
11. August Pfaff aus Selchow
12. Gerhard Rückheim aus Berlin
13. Willy Quandt aus Dramburg
14. Horst Reske aus Flatow
15. Werner Saalfeld aus Weimar
16. Siegfried von Scheven aus Berlin
17. Erwin Schröder aus Pasewalk

18. Oskar Schurig aus Magdeburg
19. Herbert Warsany aus Zirfow a. Rügen
20. Wolfgang Behowsky aus Triebel
21. Günther Werner aus Neumark
22. Waldemar Wilken aus Belgard.

Egb. II Nr. 369.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1936.

(Nr. 65.) Familienforschung.

Berichtigung.

Die Suchanzeige K 222 im Kirchlichen Amtsblatt 1936, Seite 38 unten, enthält einen Druckfehler. Es muß richtig heißen: Zum Nachweis der arischen Abstammung wird dringend der Taufschein des Karl Friedrich Adolph Bra ch m a n n benötigt.

Egb. K Nr. 386.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1936.

(Nr. 66.) Pfarrkonvente 1936.

Für die Pfarrkonvente des Jahres 1936 empfehlen wir die Behandlung folgender Themen:

1. Die Stellung des Apostels Paulus zu seinem Volk.
2. Das Bild Luthers nach Rudolf Thiels Buch: Luther.

Die Herren Superintendenten (Superintendentur-Vertreter) wollen die für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung dem Evangelischen Konsistorium 4 Wochen vor dem Zusammentritt anzeigen.

gez. von Scheven.

Egb. 400.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen:

dem Kirchendiener Eigentümer Reinhold Eichstedt in Dreptow, Kirchenkreis Satobshagen, anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

2. Berufen:

der Pfarrer von Koon in Stettin zum Pfarrer an der bisherigen 2. Pfarrstelle in Ueckermünde, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 1. April 1936.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Das deutsch-evangelische Pfarrhaus.“ Von Bischof D. Peter-Harald Poelchau-Riga (Studien der Luther-Akademie, Heft 10). 27 Seiten. Preis kart. 0,80 RM. Verlag C. Bertelsmann-Gütersloh.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der Kirchenkollekte für den Kirchbau in Schwarzdamerkow, Kreis Stolp (siehe Kollektenplan — Kirchl. Amtsbl. 1936, Seite 12, Nr. 21), bei, auf das wir besonders hinweisen.

1 Beilage



Die Gemeinde Großnossin baut
eine neue Kirche

in Schwarzdamerkow, Kreis Stolp

Bei der Abkündigung der Kollekte
am Sonntag Jubilate

am 3. Mai 1936

bitten wir folgendes den Gemeinden
mitzuteilen:

Es ist schön, in heutiger Zeit davon zu hören, daß ein neues Gotteshaus gebaut wird. Wir erkennen daran, daß die Kirche Jesu Christi auch äußerlich nicht stillsteht. Seit 10 Jahren kämpft der Ort Schwarzdamerkow um eine eigene Kirche. Das Dorf hat sich rasch zu einem großen wirtschaftlichen und völkischen Mittelpunkt entwickelt. Bis zum Kirchdorf ist es aber 8 Kilometer weit.

Vor einem Jahr, in der schlimmsten Zeit für unsere evangelische Kirche, haben die Schwarzdamerkower gewagt, den Bau in Angriff zu nehmen. Sie bitten uns heute um unsere Mithilfe.

Pastor Winfried Behling.